

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.02.2024

Geschäftszahl

Ra 2023/17/0130

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 96/20/0726 B 29. Oktober 1998 RS 1 (hier nur der letzte Satz)

Stammrechtssatz

Ob das rechtliche Interesse des Bf an einer Sachentscheidung weggefallen ist, hat der VwGH nach objektiven Kriterien zu prüfen. Er ist dabei nicht an die Erklärungen der Parteien gebunden.

Insbesondere kann das (bloß wirtschaftliche) Interesse am Ausspruch über die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ein rechtliches Interesse an der Sachentscheidung durch den VwGH nicht substituieren.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023170130.L03